

Sitzverlegung in der EU nur mit neuer Rechtsform

EU-RECHT. Der EuGH weist wanderwilligen Unternehmen einen gangbaren (Um-)Weg.

VON CLAUDIUS STARINGER

WIEN. Vorige Woche hat der EuGH mit seinem Urteil in der Rechtssache Cartesio (Rs C-210/06 – das Online-Rechtspanorama hat berichtet) erstmals in jüngerer Zeit Gelegenheit gehabt, sich mit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung von Kapitalgesellschaften aus der Sicht des Wegzugsstaates zu beschäftigen. Im Fall Cartesio wollte eine ungarische Gesellschaft ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz (nach ungarischem Recht musste der Sitz zwingend der Geschäftsleitung folgen) nach Italien verlegen. Dessen ungeachtet sollte die Gesellschaft in ihrer ungarischen Rechtsform fortbestehen. Dies war nach ungarischem Recht nicht möglich, stattdessen wurde

Daily Mail: Der EuGH meint, dass noch immer zu große Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen bestehen, als dass eine solche Sitzverlegung unter Beibehaltung der bisherigen Rechtsform möglich wäre. In der Tat lassen einige Mitgliedstaaten einen Wegzug der nach ihrem Recht gegründeten Kapitalgesellschaften problemlos zu, während andere dies verbieten und die wegziehende Gesellschaft gleichsam mit der „Todesstrafe“ (ihrer Auflösung) bedrohen. Dafür mag es Gründe geben. Unbefriedigend ist aber die Begründung des EuGH, der – wie schon bei Daily Mail – meint, die nationalen Unterschiede führen dazu, dass diese Frage gleichsam vor der Niederlassungsfreiheit „immun“ sein soll. Diese Begründung ist insoweit enttäuschend, als es ja gerade Sinn der EU-Grundfreiheiten sein sollte, Mobilitätsgarantien im Binnenmarkt unabhängig von Unterschieden in den nationalen Rechtsordnungen zu gewähren. Im Ergebnis wird EU-Kapitalgesellschaften damit jedenfalls jene Freizügigkeit verwehrt, die für natürliche Personen in der EU ganz selbstverständlich ist.

„Immun“ gegen Freiheiten

Wesentlich ist aber, dass der EuGH nun selbst einen Ausweg aufgezeigt hat. Er betont ausdrücklich, dass die „Immunität“ der Sitzverlegung gegenüber den Grundfreiheiten dann nicht gilt, wenn die verlegte Gesellschaft in eine Rechtsform des Aufnahmestaates umgewandelt wird. Der Gerichtshof unterscheidet daher sorgfältig danach, in welcher Rechtsform die verlegte Gesellschaft fortbestehen soll. Nur die Beibehaltung der bisherigen Rechtsform soll vom Wegzugsstaat verhindert werden können. Meint es die Gesellschaft hingegen mit ihrem Wegzug „ernst“ und ändert sie daher auch ihre Rechtsform, so ist dies im Weg-



Der Umzug über die Grenze muss für Unternehmen innerhalb der EU möglich sein. Der Europäische Gerichtshof hat im Fall Cartesio bloß ein garantiertes Recht auf eine Identitätswahrende Sitzverlegung verneint.

(J. Clemens/Lauby)

zugsstaat durch die Niederlassungsfreiheit geschützt. In diesem Fall darf der Gesellschaft keine Auflösung angedroht werden. Eine solche Sitzverlegung unter Umwandlung der Rechtsform wird zumeist den Erfordernissen der Praxis genügen. Im Regelfall geht es nämlich gar nicht vorrangig um die Beibehaltung der Rechtsform, sondern um die Möglichkeit zur grenzüberschreitenden Mobilität (zur Anpassung an veränderte Marktgegebenheiten, Aktionärsstrukturen etc.), ohne den scharfen Rechtsfolgen einer Auflösung zu unterliegen.

DER FALL CARTESIO

■ Der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg hatte zu entscheiden, ob es der nach ungarischem Recht gegründeten Gesellschaft Cartesio verwehrt sein darf, ihren Sitz unter Beibehaltung der rechtlichen Identität über die Grenze zu verlegen. Es darf, sagte der EuGH vorige Woche (16. 12., Rechtssache C-210/06). Wanderwillige Gesellschaften müssen aber die Möglichkeit haben, unter Änderung ihrer Rechtsform ein ähnliches Ziel zu erreichen.

Der Gerichtshof erzielt mit dieser Lösung den Gleichklang mit vergleichbaren Regelungen des EU-Sekundärrechts. So ist in der SE-Verordnung die grenzüberschreitende Sitzverlegung einer Societas Europaea ausdrücklich zugelassen, dies aber ebenfalls unter der Bedingung der Neuorganisation der SE unter dem Recht des Zuzugsstaates (erleichtert freilich durch das weitgehend harmonisierte Organisationsrecht der SE). Ebenso lässt die Verschmelzungsrichtlinie die grenzüberschreitende Verschmelzung nur dann zu, wenn die aufnehmende Gesellschaft in einer Rechtsform des Aufnahmestaats besteht.

Weiter Anwendungsbereich

Der Vorteil der vom EuGH nun im Fall Cartesio für die grenzüberschreitende Sitzverlegung vorgeschlagenen Lösung besteht nun darin, dass ihr praktischer Anwendungsbereich deutlich über das bisherige Recht hinausgehen wird. Denn die SE-Sitzverlegung steht eben nur dieser (seltenen) Rechtsform offen. Für die Verschmelzung ist eine Vermögensübertragung notwendig (was häufig steuerliche Probleme aufwirft), die bei der Sitzverlegung nicht stattfindet.

Insoweit könnte das Urteil Cartesio im Ergebnis durchaus zukunfts-

weisend sein, weil es die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, eine Sitzverlegung unter Rechtsformänderung nicht zu behindern. Dass der Zuzugsstaat sich nach dessen nationalem Recht „querlegen“ kann, scheint der Gerichtshof zwar in einem Nebensatz für denkbar zu halten. Dies würde freilich nicht überzeugen: Der EuGH hat in seiner gefestigten Rechtsprechung zur Verlegung der faktischen Geschäftsleitung einer EU-Gesellschaft (ohne „Mitnahme“ ihres Sitzes) eine Verpflichtung des Zuzugsstaates angenommen, solche Gesellschaften (unter ihrer ausländischen Gründungsrechtsform) im Rechtsverkehr zuzulassen. Umso mehr müsste eine solche Pflicht zur „Aufnahme“ verlegter Gesellschaften bestehen, wenn es um eigene Rechtsformen dieses Staates geht.

Der EuGH hatte die Behandlung der Sitzverlegung im Zuzugsstaat in Cartesio nicht abschließend zu behandeln. Hier wäre wünschenswert, wenn im Gemeinschaftsrecht rasch Klarheit geschaffen würde, wie der vom EuGH aufgezeigte Weg der Sitzverlegung genau aussieht.

Univ. Prof. Dr. Staringer lehrt am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU Wien und ist Partner bei Freshfields Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte.

Recht auch online

Das nächste gedruckte Rechtspanorama erscheint am 13. Jänner 2009. Beachten Sie bitte auch das Online-Rechtspanorama, das laufend aktualisiert wird.

diepresse.com/rechtspanorama

die Gesellschaft aus Anlass der Sitzverlegung mit ihrer Auflösung bedroht. Im Verfahren vor dem EuGH ging es nun darum, ob sich die Gesellschaft bei der angestrebten Sitzverlegung auf die EU-Niederlassungsfreiheit stützen kann.

Der EuGH verneinte (anders als der Generalanwalt) den Schutz dieser Form der Sitzverlegung unter der Niederlassungsfreiheit. Nach Ansicht des Gerichtshofs sind die Mitgliedstaaten vielmehr frei, in einem solchen Fall die Auflösung der Gesellschaft anzuordnen und ihr so den „Wegzug“ in einen anderen Mitgliedstaat zu verwehren. Dabei griff der Gerichtshof auf ein längst vergessen geglaubtes Urteil zurück, nämlich die vor mehr als 20 Jahren entschiedene Rechtssache